

# Was müssen Gäste beim Restaurant- oder Hotelbesuch beachten?



## Wer darf die Gastronomie und Hotellerie wieder besuchen?

Testpflichten bestehen im Innenbereich weiterhin. Im Außenbereich besteht diese Pflicht nicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht verpflichtend, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.



## Können Familienfeiern (z.B. Geburtstage, Konfirmationen) in Gaststätten gefeiert werden?

Private Feiern sind nach der aktuellen Verordnung ohne Personenanzahlbegrenzung zulässig. Nicht-immunisierte Personen müssen jedoch bei Zugang/Teilnahme einen negativen Testnachweis vorlegen.

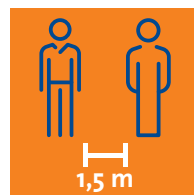


## Müssen meine Kontaktdaten weiterhin erfasst werden?

Ja, die Erfassung ist zur Kontaktnachverfolgung weiterhin verpflichtend, auch für Geimpfte und Genesene.

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden die Telefonnummer.

Entweder auf Papier oder digital, z.B. über die vom Land präferierte LUCA-App.



## Gelten die bisherigen Abstands- und Hygieneregeln weiterhin?

Ja, die bekannten AHA-Regelungen sind weiterhin zu beachten, also Abstand halten, Handhygiene praktizieren und Maske tragen. Bei der Abstandshaltung handelt es sich jedoch um eine generelle Empfehlung, keine Pflicht.



## Muss ich einen Tisch reservieren?

Es gibt für die Gäste keine Vorbuchungspflicht, trotzdem empfiehlt es sich, im Vorfeld einen Tisch zu reservieren, damit der Besuch möglichst reibungslos verläuft.



## Was gilt für private Übernachtungen in Hotels?

Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis erlaubt („3G“). Liegt kein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis vor, ist alle drei Tage erneut ein Corona-Schnelltest vorzulegen.



DEHOGA-VORLAGE

---

# INFORMATION FÜR MITARBEITER ZUR TESTANNAHMEPFLICHT

nach § 18 CoronaVO BW

Stand: 19.10.2021

---

Ihr Ansprechpartner

Wenden Sie sich bitte an Ihre DEHOGA-Geschäftsstelle vor Ort.

Überblick über die Geschäftsstellen:

> [www.dehogabw.de/geschaeftsstellen](http://www.dehogabw.de/geschaeftsstellen)



## Information für Mitarbeiter zur Testannahmepflicht nach § 18 CoronaVO BW

Die baden-württembergische Landesregierung hat mit der neuen CoronaVO (gültig ab 15.10.2021) eine sog. Testannahmepflicht für Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen geregelt.

Diese Pflicht gilt in allen drei Stufen, also Basis-, Warn- oder Alarmstufe. Sog. nicht-immunisierte (also weder geimpfte noch genesene) Beschäftigte müssen die vom Arbeitgeber nach der Arbeitsschutzverordnung anzubietenden zwei Tests pro Woche annehmen und durchführen.

Beschäftigte müssen außerdem Nachweise über die Testung (z.B. Testbescheinigung, Eigendokumentation) für die Dauer von vier Wochen aufbewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorlegen.

Verstöße gegen diese Pflicht sind bußgeldbewährt.

Als Arbeitgeber weise ich Sie daher auf Ihre Durchführungs- und Nachweispflicht hin, wenn:

- Während Ihrer Tätigkeit Kontakt zu externen Personen besteht und
- Sie nicht-immunisiert sind (also weder geimpft noch genesen)

Die Information habe ich erhalten und verstanden.

Ort

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer:in

Anlage: Unverbindliches Muster für eine Dokumentation



---

**Schlussbemerkung/Haftungsausschluss**

Die Vorgaben der Corona-Verordnung kommen durchweg von der Politik – nicht vom DEHOGA. Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieser Informationen entstehen können, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Informationen und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen. Sie benötigen weitere Auskünfte? Ihre DEHOGA-Geschäftsstelle berät Sie gern.

# Lieber Gast, wir informieren Sie gerne!



## Warum muss ich dem Wirt meine Daten zur Verfügung stellen?

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Nachverfolgung von Infektionswegen muss der Wirt Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und soweit vorhanden die Telefonnummer von jeweils einer Person pro Hausstand aufnehmen, damit diese im Falle einer Infektion eines anderen Gastes vor Ort kontaktiert werden kann. Nach 4 Wochen werden die Daten wieder datenschutzgerecht vernichtet.



## Wann und wo muss ich eine Maske tragen?

In allen gemeinschaftlich genutzten geschlossenen Bereichen haben Sie als Gast eine Maske zu tragen. Die Maske darf am Tisch abgelegt werden. Im Außenbereich besteht die Maskenpflicht nur, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.



## Welche Hygieneregeln gelten für mich?

Es gelten die gängigen Hygieneregeln, wie gründliches Händewaschen sowie die generelle Empfehlung, den Abstand von 1,5 m auf Laufwegen und im gemeinsam genutzten Toilettenbereich einzuhalten. Bitte beachten Sie auch die Nies- und Hustenetikette.



## Muss ein Abstand eingehalten werden?

Es wird empfohlen, auf den Laufwegen und im Toilettenbereich einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Eine Pflicht hierfür besteht nicht.



## Wie habe ich mich beim Besuch der Toilette zu verhalten?

Es wird empfohlen, Abstand zu den anderen Gästen zu halten und nicht zu vergessen, sich die Hände gründlich mit Seife zu waschen.



## Eintritt nur für geimpfte, genesene oder negativ getestete Gäste\*

\*es gelten die jeweils aktuellen Vorschriften der CoronaVO BW

# Infektionen vorbeugen: Hände gründlich waschen



## Nass machen

Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Die Temperatur können Sie so wählen, dass sie angenehm ist.



## Rundum einseifen

Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel.



## Zeit lassen

Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.



## Gründlich abspülen

Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.



## Sorgfältig abtrocknen

Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig mit einem Einweghandtuch ab, auch in den Fingerzwischenräumen.

# Richtig niesen und husten



## Niemanden anniesen oder -husten

Abstand halten oder wegrehen!



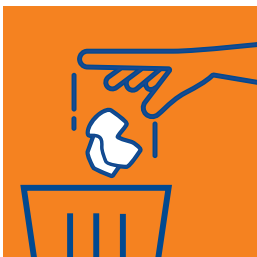
## Keine Hand vor den Mund

Immer in die Armbeuge  
oder ins Papiertaschentuch!



## Nase putzen

Papiertaschentuch verwenden –  
aber nur einmal!



## Taschentuch entsorgen

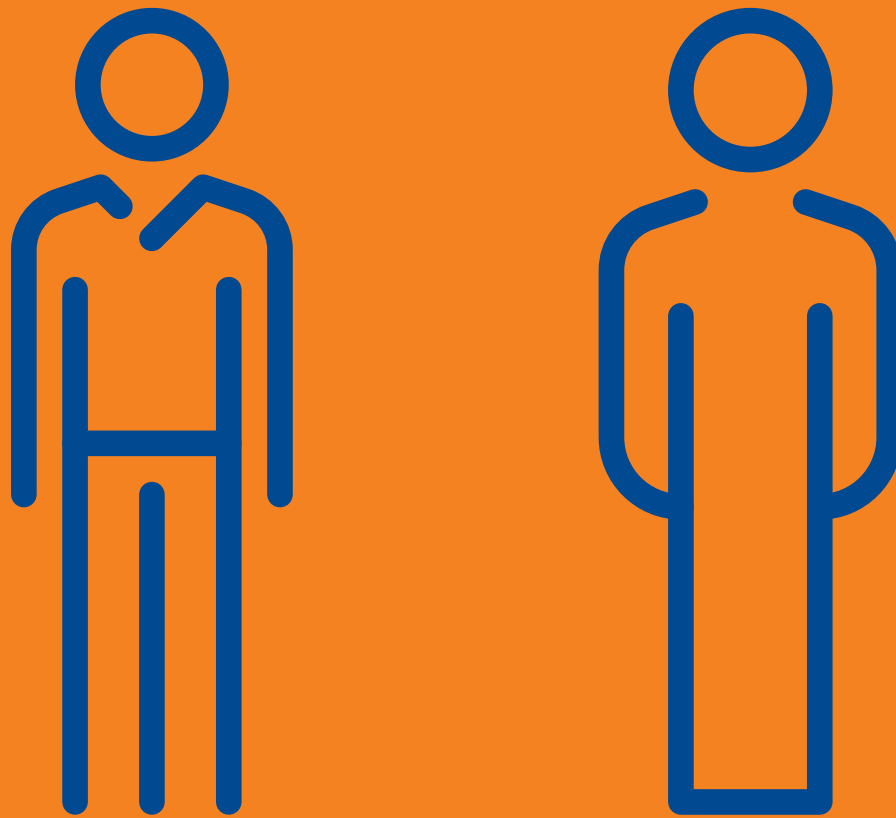
Nicht liegen lassen oder in die Tasche stecken.  
Ab damit in die Mülltonne!



## Auf Hygiene achten

Nach dem Naseputzen Hände waschen!





1,5 m

**Bitte Abstand  
von 1,5 m einhalten!**  
**Danke fürs Mitmachen!**

# Corona-Verhaltensregeln für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Gastgewerbe

Mit Sorgfalt in allen Bereichen und strenger Hygiene werden wir unserer Mitverantwortung für die Eindämmung des Coronavirus gerecht.

Bitte halten Sie die Verhaltensregeln konsequent ein.

Mit Ihrer Umsicht schützen Sie sich selbst, Ihre Kollegen, unseren Betrieb und die Gäste.



Es wird empfohlen, soweit möglich, einen Mindestabstand von 1,5 m gegenüber Gästen und Kollegen einzuhalten



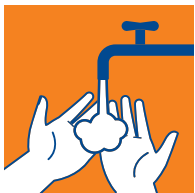
Arbeitskleidung hygienisch reinigen und aufbewahren



Mund-Nase-Schutz benutzen, wo vorgeschrieben



Betriebshygiene und Dokumentationspflichten einhalten



Händehygiene einhalten



Auf Umarmungen und Händeschütteln verzichten



Nies- und Hustenetikette wahren



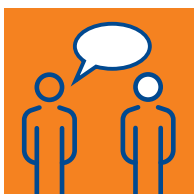
Nicht krank zur Arbeit



Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung fachgerecht einsetzen



Bei Corona-Verdacht Arbeitgeber informieren



Gäste informieren und anleiten

**Wir zeigen  
Ihnen Ihren  
Platz!**

**Danke fürs Warten!**

# Zugangsberechtigungen

Zutritt nach der CoronaVO nur für folgende Gäste gestattet, die auch die erforderlichen Nachweise vorlegen können:

## Geimpfte

Die vollständig abgeschlossene Impfung muss 14 Tage zurückliegen und mit dem Impfpass nachgewiesen werden; bei ehemals Infizierten, jetzt Genesenen, die deshalb nur einmal geimpft werden, erfolgt der Nachweis durch PCR-Test und Impfpass.

Zusätzlich dürfen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen, also z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

## Genesene

Gäste benötigen einen Nachweis über eine durch positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis) bestätigte Infektion, die mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Zusätzlich dürfen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen, also z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

## Getestete

Alle Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, benötigen eine Bescheinigung über einen Negativtest (z.B. von Testzentren, Tests durch Arbeitgeber, Anbieter von Dienstleistungen etc.), die nicht älter als 24 Stunden ist. Das gilt auch für Kinder ab 6 Jahren. Schulkinder gelten bei entsprechendem Nachweis, z.B. Schülerausweis ebenfalls als getestet.

Von Gästen im privaten Umfeld ohne Überwachung eines Dienstleisters durchgeführte Selbsttests berechtigen nicht zum Zugang.

**Danke fürs Mitmachen!**

**GEIMPFT**



**GENESEN**



**GETESTET**



**Zutritt nur für geimpfte,  
genesene oder negativ  
getestete Gäste\***

**Danke fürs Mitmachen!**